

Antragsteller: Amtsdirektor

**öffentlich**

federführender Bereich:  
Sachgebiet Finanzen

**Drucksachen Nr.** (ggf. Nachtragsvermerk)

**BV50/2011/023**

Beratungsfolge	Termin Bemerkungen	Ein	Für	Geg	Ent
Ortsvorsteher Flemsdorf	14.12.2011				

Benehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister: ja/nein

**Betreff:**

Anhörung des Ortsvorstehers OT Flemsdorf zum Beschluss Nr. 50/2011/021 der Gemeinde Schöneberg zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2011

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsvorsteher des OT Flemsdorf nimmt sein Anhörungsrecht zu § 46 Abs. 1 ( Punkt 6 Erstellung des Haushaltsplanes) der Brandenburgischen Kommunalverfassung BbgKVerf i.V. mit § 8 Abs. 1 Nr. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg wahr und stimmt dem Beschluss der Gemeindevertretung Schöneberg zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2011 zu.

**Sachdarstellung:**

Für die Gemeinde Schöneberg kann der nach § 63 Abs 4 BbgKVerf geforderte Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2011 nicht erlangt werden , wodurch sich die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit der Zielsetzung der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit für die Gemeinde als notwendig erweist. Bereits während der kameralen Haushaltsführung konnte seit dem Jahr 2003 der Forderung des Haushaltsausgleiches für die Gemeinde Schöneberg nicht mehr entsprochen werden. Das Haushaltsjahr 2010 schloss im Verwaltungshaushalt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 299.349,57 € und der Vermögenshaushalt mit einem Fehlbetrag von 38.397,38 € ab.

Durch die im Haushaltsplan 2011 ausgewiesenen Veranschlagungen, weist das ordentliche Ergebnis unter Heranziehung des Überschusses aus dem außerordentlichen Ergebnis einen planmäßigen Gesamtfehlbedarf von 232.100 EUR aus.

Unter Berücksichtigung der durch die Gemeinde in Folgejahren zu leistenden Pflichtaufwendungen, sowie der Berücksichtigung der Fehlbetragsvorträge jeweils ins Folgejahr zu den prognostizierten Erträgen, erhöht sich der Gesamtfehlbetrag bis zum Jahr 2014 auf 674.300 EUR.

Die Gemeinde Schöneberg kann aus eigener Finanzkraft den Haushaltsausgleich nicht herbeiführen.

Für eine Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2011 werden deutlich höhere Anstrengungen zur Konsolidierung des Haushaltes von der Gemeinde erwartet, als bislang durch die Gemeinde in ihrer Vertretung beschlossen wurden. Das Handeln der Gemeindevertreter muss davon geprägt sein, dass die Wiedergewinnung finanzwirtschaftlichen Handlungsspielraumes und die Erlangung eines genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzeptes oberste Priorität hat.

Mit dem Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes besteht eine Selbstbindung der Gemeinde an die vorgesehenen Spar- und Konsolidierungsmaßnahmen mit der Folge, dass von den im

Haushaltssicherungskonzept festgelegten Maßnahmen nicht ohne erneuten Beschluss der Gemeindevertretung abgewichen werden darf.

Das Haushaltssicherungskonzept ist durch die Gemeindevertretung zu beschließen und bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Wird der Haushaltsausgleich in einem angemessenen Zeitraum nicht erreicht und wird damit die dauernde Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung nicht herbeigeführt, kann die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß §§ 115 und 116 BbgKVerf Anordnungen treffen oder die Ersatzvornahme anordnen.

**Anlagen:**

Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept 2011

Zahlenübersicht zum Haushaltssicherungskonzept 2011-2014

(Aufgrund des großen Umfanges können die Anlagen zu den Sprechzeiten im Amt Oder-Welse eingesehen werden.)

Gez. Sachgebietsleiterin Frau Spann

Gez. Amtsdirektor gez. Herr Krause

Der Beschluss wurde in der vorliegenden Form gefasst:

Vorsitzender der Gemeindevertretung:.....

## Beschlussergebnis

### Abstimmungsergebnis:

X	einstimmig		vertagt		zurückgezogen
1	Ja		Nein		Enthaltung
X	lt. Beschlussvorlage		abweichend		abgelehnt
Ausschließung § 22 Bbg KVerf					